



Künstlerbund Dresden e.V.

Regionalverband des Sächsischen Künstlerbundes e.V. und
des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler

Geschäftsstelle:
Pulsnitzer Str. 6, 01099 Dresden
Tel./Fax: 0351 / 8 01 55 16
berufsverband@kuenstlerbund-dresden.de
www.kuenstlerbund-dresden.de
Sprechzeiten Di + Do 9.30 – 13.30 u. 14 – 17 Uhr

Künstlerbund Dresden e.V., Pulsnitzer Str. 6, 01099 Dresden

Herrn
Arnold Vaatz
Wahlkreisbüro
Rähnitzgasse 10
01097 Dresden

AVI für Bildende Künstler

Dresden, 11. Juli 2008

Sehr geehrter Herr Vaatz!

Im November letzten Jahres bat ich Sie um die Mithilfe bei dem Problem „Altersversorgung der Intelligenz“ für bildende Künstlerinnen und Künstler, die zu DDR-Zeiten freiberuflich gearbeitet haben. Bisher habe ich Ihrerseits weder eine positive noch negative Mitteilung zu dem Sachverhalt erhalten, so dass ich davon ausgehe, dass unser Anliegen noch in Bearbeitung ist.

Somit nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen ergänzend zu den bereits eingereichten Unterlagen noch einige Ausführungen zur Rechtsprechung zum Thema zu schicken, mit der ich mich inzwischen gründlich beschäftigt habe.

Die BfA und die Sozialgerichte stützen die Ablehnung einer AVI für Bildende Künstlerinnen und Künstler regelmäßig auf folgende Gründe:

1. Kein Beitritt zur FZR
2. Kein positiver Versorgungsnachweis
3. Keine Möglichkeit, heute zu entscheiden, wer „verdienstvoll“ war, wie es im Punkt 2 des Ministerratsbeschlusses, der die AVI für diejenigen Künstler vorsieht, die bereits Rentner waren oder kurz vor ihrer Rente standen, vorsieht.

Zu 1. Kein Beitritt zur FZR:

Dem Kläger einer anderen Berufsgruppe gesteht das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 24. März 1998 (BSG Aktz. B4 RA 27/97 R, Anhang 1) letztinstanzlich die volle Anrechnung seiner tatsächlich beruflich ge-

Vorsitzende:
Prof. Jürgen Schieferdecker
Henrik Mayer
Ursula Güttsches

Geschäftsführung:
Kristine Schmidt-Köpf (GF)
Antje Friedrich (Stellv.)

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse
Konto: 312 0064 911, BLZ: 850 503 00
Steuernummer: 202/141/02456



Künstlerbund Dresden e.V.

Regionalverband des Sächsischen Künstlerbundes e.V. und
des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler

Geschäftsstelle:
Pulsnitzer Str. 6, 01099 Dresden
Tel./Fax: 0351 / 8 01 55 16
berufsverband@kuenstlerbund-dresden.de
www.kuenstlerbund-dresden.de
Sprechzeiten Di + Do 9.30 – 13.30 u. 14 – 17 Uhr

leisteten Zeiten zu, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem und in voller Kenntnis, dass der Kläger zu keiner Zeit der FZR angehört hat. Dem klagenden Bildenden Künstler wird diese Anrechnung mangels Zugehörigkeit zur FZR vom gleichen Gericht (in anderer personeller Zusammensetzung) verwehrt (Entscheidung vom 18. Juni 2003, BSG Aktz. B 4 RA 50/02 R, Anhang 2).

Wie bereits in meinem letzten Schreiben erläutert, hatten die Bildenden Künstlerinnen und Künstler angesichts der nahenden Wende keine Chance, von der im Ministerratsbeschluss formulierten Bedingung, der FZR beitreten zu müssen, zu erfahren. Bislang war die FZR von Intelligenzrenten für andere (künstlerische, z.B. darstellende) Berufsgruppen völlig abgekoppelt. Wir haben also zwei Menschen, die beide rechtschaffen ihre Berufe ausüben und die beide nach bestem Wissen und Gewissen keine Beiträge in die FZR einzahlen. Dem einen Menschen wird nun die AVI gewährt, dem anderen nicht.

Zu 2. Kein positiver Versorgungsnachweis:

Das Bundessozialgericht führt in seiner Entscheidung vom 24.3.1998 folgendes aus:

„Nach §5 AAÜG hängt die Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden ist; Zugehörigkeitszeiten i.S. des §5 AAÜG liegen auch vor, wenn eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden ist, derentwegen eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war.“ ... „Der Vorschrift des §5 Abs. 1 AAÜG lässt sich das Erfordernis einer Versorgungszusage als Tatbestandsmerkmal für eine Zeit der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem ... nicht entnehmen.“ Und in der Konsequenz aus § 5 Abs. 2 AAÜG entscheiden die Richter: „Danach gelten als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, die ihrerseits als Pflichtbeitragszeiten i.S. des SGB VI gelten, sogar solche Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären. Dadurch sind also Zeiten einer Beschäftigung, für welche erst später ein Versorgungssystem eingeführt wurde, auch Zeiten der Zugehörigkeit, obwohl sie notwendig vor jeglicher Versorgungszusage für dieses System zurückgelegt wurden.“

In seiner Entscheidung vom 18. Juni 2003, der die Klage eines Bildenden Künstlers zugrunde liegt, konterkariert das Bundessozialgericht diese Ausführungen von 1998: „Nicht genügend ist die Feststellung über die Erfüllung des Tatbestandes einer gleichgestellten Pflichtbeitragszeit i.S. von §5 AAÜG durch Zeiten der Ausübung einer von einem Versorgungssystem erfassten Beschäftigung oder Tätigkeit, über die tatsächlich aus den Beschäftigungen erzielten Arbeitsentgelte sowie darüber, welche Arbeitsausfalltage vorliegen und ob Tatbestände der besonderen Beitragsbemessungsgrenze für regimenahen Beschäftigungen gegeben sind.“ Damit verneint das Gericht die Versorgungsanwartschaft i.S. von §1 Abs. 1 AAÜG.

Die Diskrepanz zwischen den beiden Aussagen der Richter ist nicht nachvollziehbar. Wieder die Situation: Zwei Menschen, die beide rechtschaffen ihre Berufe ausüben, deren Anspruch auf AVI irgendwann während ihrer be-

Vorsitzende:
Prof. Jürgen Schieferdecker
Henrik Mayer
Ursula Güttsches

Geschäftsführung:
Kristine Schmidt-Köpf (GF)
Antje Friedrich (Stellv.)

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse
Konto: 312 0064 911, BLZ: 850 503 00
Steuernummer: 202/141/02456



Künstlerbund Dresden e.V.

Regionalverband des Sächsischen Künstlerbundes e.V. und
des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler

Geschäftsstelle:
Pulsnitzer Str. 6, 01099 Dresden
Tel./Fax: 0351 / 8 01 55 16
berufsverband@kuenstlerbund-dresden.de
www.kuenstlerbund-dresden.de
Sprechzeiten Di + Do 9.30 – 13.30 u. 14 – 17 Uhr

zuflichen Laufbahn beschlossen wird, die beide keinen besonderen Versorgungsnachweis vorweisen können. Dem einen Menschen wird die AVI von Anfang seiner beruflichen Tätigkeit an gewährt, dem anderen gar nicht.

Zu 3.: Punkt 2 des Ministerratsbeschlusses

In meinem letzten Schreiben an Sie erkläre ich die Ungerechtigkeit, dass ältere Künstler, die bereits Rentner waren, vor der Schließung des VBK der DDR noch eine Urkunde erhalten haben, aufgrund derer sie die AVI erhalten, andere, die erst nach der Schließung dran gewesen wären, nicht. Letztere haben auch keinen Anspruch auf Versorgungszusage, weil das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juni 2003 auf das Kriterium „verdienstvoll“ abstellt. Daran sei eine Ermessensentscheidung geknüpft, die allein aus der Sicht der DDR und nach deren Maßstab hätte getroffen werden können und die „mangels sachlicher, objektivierbarer bundesrechtlich nachvollziehbarer Grundlage nicht rückschauend ersetzt werden“ könne.

Abgesehen davon, dass es nach den Ausführungen des Bundessozialgerichtes von 1998 auf eine solche Urkunde bei anderen Berufsgruppen nicht ankommt, dies aber nicht nachvollziehbar von den Bildenden Künstlern und Designern verlangt wird, habe ich Ihnen bereits in meinem letzten Schreiben ausgeführt, dass alle Künstler mit dieser Urkunde i.S. des Punktes 2 des Ministerratsbeschlusses bedacht werden sollten und das Wort „verdienstvoll“ über eine Floskel hinaus keine Bedeutung hatte.

Die widersprüchlichen Entscheidungen des Bundessozialgerichtes erzeugen die Vermutung, dass – warum auch immer – den Bildenden Künstlern generell die AVI verweigert werden soll. Nichtsdestotrotz existiert die Nr. 16 der Anlage 1 des AAÜG. Es liegt somit in der Hand der Legislative bzw. der Exekutive, die Ungleichbehandlung der ehemaligen Bildenden Künstlerinnen und Künstler der DDR im Vergleich zu Kolleginnen und Kollegen anderer (künstlerischer) Berufe durch die in meinem letzten Schreiben erläuterte Wortlautergänzung aufzuheben. Ich schicke Ihnen anbei die Petition eines Künstlers, Herrn Roland Bauer, mit, der als Einzelkämpfer parallel zu unserer Initiative über den Petitionsausschuss erfolgreich zu sein hofft. Seine ausführliche Sachverhaltsdarstellung müsste von großem Interesse sein. Ich bitte Sie weiterhin um Ihre Einflussnahme und tatkräftige Unterstützung.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen

Kristine Schmidt-Köpf

Anhänge:

1. Urteil des BSG vom 24. März 1998
2. Urteil des BSG vom 18. Juni 2003
3. Petitionsschreiben von Roland Bauer

Vorsitzende:
Prof. Jürgen Schieferdecker
Henrik Mayer
Ursula Güttsches

Geschäftsführung:
Kristine Schmidt-Köpf (GF)
Antje Friedrich (Stellv.)

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse
Konto: 312 0064 911, BLZ: 850 503 00
Steuernummer: 202/141/02456